



Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [redacted]
[redacted] Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Blechschmidt und Kümmerle,
Wühlischstraße 26,
10245 Berlin,

g e g e n

1. [redacted] Versicherungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, dieser
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [redacted]
[redacted] Berlin,
2. [redacted] Storkow,
3. [redacted] Storkow

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Neuruppin
auf die mündliche Verhandlung vom 08.03.2005

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts [REDACTED]
die Richterin am Landgericht [REDACTED] und
den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin
2.128,83 EUR nebst 5 % Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz seit
dem 30.08.2003 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 4/5, die Beklagten
tragen 1/5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden
Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicher-
heitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden
Betrags, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in
Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche der Klägerin aus einem Verkehrsunfall am
07.08.2003 in Storkow.

Der Geschäftsführer der Klägerin, [REDACTED], befuhr mit dem im Eigentum der Klägerin ste-
henden Firmenwagen - einem Pkw Mercedes Benz, Baureihe LIM, E 420, Kennzeichen [REDACTED]
- am 07.08.2003 gegen 16.55 Uhr aus der D [REDACTED] Straße abbiegend die B [REDACTED] Straße in

Storkow. Der Beklagte zu 2) fuhr ihm mit einem Traktor, Typ Fortschritt, Kennzeichen [REDACTED], dessen Halterin die Beklagte zu 3) war und der bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversichert war, entgegen. Nachdem der Geschäftsführer [REDACTED] etwa 70 m in die Straße eingefahren war, begegneten sich die Fahrzeuge.

Nach diesem Vorfall wies das Fahrzeug der Klägerin erhebliche Schäden auf. Die Verkleidung vorn, der Kotflügel vorn links, die Tür vorn links, die Scharniersäule links, die Mittelsäule links, die Tür hinten links, die Verkleidung hinten links, die Rückleuchten hinten links sowie die Reifen und Felgen auf der linken Seite waren beschädigt. An der gesamten linken Seite des Mercedes waren nach hinten abfallende sowie waagerechte Schrammspuren zu erkennen. Nach einem durch die Klägerin in Auftrag gegebenen Gutachten des Kfz-Sachverständigen [REDACTED] beträgt der zur Reparatur aufzuwendende Geldbetrag 10.067,86 EUR netto bei einem Wiederbeschaffungswert von über 15.000,00 EUR. Die Kosten für das Gutachten beliefen sich auf 560,28 EUR.

Der Beklagte zu 2) unterzeichnete, kurz nachdem er an dem klägerischen Fahrzeug vorbeigefahren war, eine Erklärung vom 07.08.2003, in der es heißt: „Ich habe mit dem Traktor [REDACTED] ihr Fahrzeug (Mercedes dunkelblau) die Fahrerseite von vorn bis hinten beschädigt ...“

Die Klägerin behauptet, Herr [REDACTED] sei wegen des entgegenkommenden Traktors mit dem klägerischen Fahrzeug soweit wie möglich nach rechts auf den Seitenstreifen ausgewichen und habe dort das Fahrzeug zum Stehen gebracht. Beim Vorbeifahren habe der Beklagte zu 2) mit der Radnabe, jedenfalls mit dem hinteren Aufbau desselben, die oben angegebenen Schäden verursacht, indem er am klägerischen Kfz entlangschliff. Die Klägerin macht neben dem Reparaturaufwand und den Gutachterkosten eine Unkostenpauschale in Höhe von 16,00 EUR geltend.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 10.644,14 EUR nebst 5 % Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz seit dem 30.08.2003 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die am klägerischen Fahrzeug vorliegenden Beschädigungen könnten nicht durch den Traktor herbeigeführt worden sein. Da sich am hinteren Traktorradsplint in der Mitte befindet, sondern in einem gewissen Abstand um die Mitte herum verschiedene Schrauben, hätte sich ein durch die Bewegung verzerrtes Rotationsmuster bilden müssen. Ausweislich der Anlage KI - der vom Gutachter [REDACTED] gefertigten Fotos (Bl. 19 ff. d.A.) - sei das aber gerade nicht der Fall. Die recht verschieden verlaufenden Kratzer könnten nicht durch eine rotierende Radnabe verursacht worden sein.

Im Hinblick auf die Erklärung des Beklagten zu 2) erklärte dieser die Anfechtung. Die Beklagten behaupten, diese Erklärung könne nur durch einen Irrtum entstanden sein, der dadurch herbeigeführt worden sei, dass dem Beklagten zu 2) eingeredet wurde, er habe den Schaden verursacht.

Sie bestreiten mit Nichtwissen, dass das Fahrzeug den angegebenen Wiederbeschaffungswert habe. Im Übrigen behaupten sie, dass schon Vorschäden vorhanden gewesen seien, die den Wert erheblich gemindert hätten.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 27.04.2004 durch schriftliches Gutachten des Sachverständigen [REDACTED], auf das wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme verwiesen wird. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 06.04.2004 und vom 08.03.2005 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Klägerin steht gegen die Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 2, 18 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PflVG ein Schadensersatzanspruch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu.

Das Zusammentreffen der beiden Fahrzeuge am 07.08.2003 in Storkow war nach der Überzeugung des Gerichts für die geltend gemachten Schäden am Fahrzeug der Klägerin ursächlich.

Den Beklagten gelingt es nicht, den Beweis über ihre Behauptung zu führen, die Schäden am Fahrzeug der Klägerin rührten nicht vom Traktor des Beklagten zu 2) her. Grundsätzlich ist für die Ursächlichkeit der Geschädigte beweispflichtig. Vorliegend liegt aber die Erklärung des Beklagten zu 2) vor, wonach dieser einräumt, den Schaden verursacht zu haben. Diese Erklärung hat er auch unstreitig nach dem Vorfall abgegeben. Sie ist zumindest als deklaratorisches Anerkenntnis dahingehend auszulegen, dass kein Streit über die Verursachung als solche bestehen soll. Aus der Erklärung lässt sich aber kein genereller Einwendungsausschluss folgern, vielmehr kehrt sich dadurch nur die Beweislast - auch für die Beklagten zu 1) und 2) - um (vgl. BGH NJW 1984, 799 re. Sp. m.w.N.). Daran ändert auch die vom Beklagten zu 2) erklärte Anfechtung der Erklärung nichts. Selbst wenn man diese nach § 123 Abs. 1 BGB bei einem solchen deklaratorischen Anerkenntnis für möglich hält, bleibt doch die Beweislast für die der Anfechtung zugrundeliegenden Tatsachen bei den Beklagten. In Frage kommt nur eine arglistige Täuschung, die aber gerade nur dann vorliegen kann, wenn keine Kausalität gegeben ist.

Die Behauptung der Beklagten, das Schadensbild am klägerischen Fahrzeug könne durch den Traktor in der geschilderten Weise nicht verursacht worden sein, wird durch das schriftliche Sachverständigengutachten widerlegt. In dem Gutachten wird in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass die Schäden ihrer Art und Höhe nach durch die Zapfen der Hinterachsennabe des Traktors verursacht worden sein können, wobei aber mangels Rotationsspuren davon ausgegangen werden muss, dass der Traktor zum Kollisionszeitpunkt bereits stand. Der hinten abfallende Verlauf eines Teils der Schrammspuren lässt sich nach dem Gutachten durch eine starke Abbremsung des Pkw der Klägerin erklären, denn eine solche Abbremsung führt dazu, dass die Fahrzeugfront abtaucht.

Die weitere Behauptung der Beklagten, das Fahrzeug der Klägerin habe bereits Vorschäden gehabt, ist nicht erheblich, da keine konkreten Anhaltspunkte für diese Behauptung angeführt wurden (vgl. OLG Celle OLGR 2001, 237). Nach dem Sachverständigengutachten lassen sich sämtliche Schäden am Fahrzeug der Klägerin durch das Unfallereignis am 07.08.2003 erklären.

Die abfallenden und die waagerechten Schrammspuren sind nach der Einschätzung des Sachverständigen zwar auf zwei zeitlich getrennte Anstöße gegen die Hinterradnabe bzw. die überstehenden Zapfen zurückzuführen. Nach Ansicht des Gerichts kann aber nach der Höhe der Spuren davon ausgegangen werden, dass die waagerechten Schrammspuren beim Zurücksetzen des klägerischen Pkw nach dem Unfall entstanden sind.

In Anbetracht des jeweiligen Verursachungsanteils erscheint eine Quote von 1/5 zu 4/5 zulasten der Klägerin als sachgerecht.

Entscheidend sind nach § 17 Abs. 1, 2 StVG bei einer Schadensverursachung durch mehrere Kraftfahrzeuge die Umstände des Einzelfalls. Nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG in der Fassung vom 05.03.2003 gelten die bisherigen Grundsätze quotenmäßiger Verteilung der Haftung unverändert fort (LG Itzehoe, NJW-RR 2004, 364 ff.). Die überwiegende Verantwortung der Klägerin ergibt sich hier daraus, dass das klägerische Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision in Bewegung war, während die der Traktor des Beklagten zu 2) bereits zum Stehen gekommen war. Im Übrigen ist bei der Bestimmung des Verursachungsanteils insbesondere die Betriebsgefahr der Fahrzeuge gegeneinander abzuwägen. Zugunsten der Klägerin ist hier zu berücksichtigen, dass die Betriebsgefahr des Traktors aufgrund seiner Ausmaße gegenüber einem Pkw erhöht sein dürfte. Auch wenn der Verursachungsbeitrag auf Seiten der Klägerin wesentlich überwiegt, so verdrängt er diese Betriebsgefahr nicht vollständig, denn der Beklagte zu 2) war wie der Geschäftsführer der Klägerin nach § 2 StVO gehalten, seine Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs-, und Sichtverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Angesichts der drohenden Kollision hätte die Möglichkeit gehabt, sein Fahrzeug bereits früher zum Stillstand zu bringen.

Für alle die Betriebsgefahr auf der einen oder anderen Seite erhöhenden bzw. entlastenden Umstände trägt derjenige die Beweislast, der sich darauf beruft. Nur unstreitige, zugestandene oder erwiesene Tatsachen können bei der Abwägung Berücksichtigung finden (vgl. BGH NJW 2000, 3069). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stellte sich hiernach die Kollision beider Fahrzeuge für keine der Parteien als unabwendbares Ereignis dar, das nach § 17 Abs. 3 StVG zu einem Ausschluss der Haftung führen könnte. Unabwendbar ist ein Ereignis nur, wenn es durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte (BGHZ 117, 337, 340).

Maßstab ist das Verhalten eines besonders sachgemäßen und geistesgegenwärtigen „Idealfahrers“ (BGHZ 113, 164, 166). Von einem solchen Verhalten eines „Idealfahrers“ ist bei der Berührung zweier entgegenkommender Fahrzeuge auf einer einspurigen geraden Strecke grundsätzlich auf keiner Seite auszugehen, da beide Fahrzeugführer ausreichend Zeit haben, sich auf die Begegnung vorzubereiten und eine Kollision durch ein Verlangsamen der Fahrt und eine rechtzeitige Betätigung der Hupe zu verhindern.

Soweit im Falle des Beklagten zu 2) nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG eine Entlastung durch Nachweis des mangelnden Verschuldens in Betracht kommt, wurde dieser Nachweis ebenfalls nicht erbracht. Das gerichtliche Sachverständigengutachten lässt zwar den Schluss zu, dass der Beklagte zu 2) den Traktor vor der Kollision zum Stehen brachte. Aufgrund der Äußerungen des Beklagten zu 2) bei seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung sowie wegen des von ihm unmittelbar nach dem Unfallereignis abgegebenen Anerkenntnisses ist aber davon auszugehen, dass der Traktor erst kurz vor der Kollision zum Stehen kam, so dass ein Verschulden des Beklagten zu 2) nicht ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Höhe des aus dem Unfall entstandenen Schadens ist von einem Reparaturaufwand von 10.067,86 EUR auszugehen. Das pauschale Bestreiten der Beklagten im Hinblick auf den Wiederbeschaffungswert ist unbeachtlich. Angesichts des vorliegenden Privatgutachtens des Sachverständigen [REDACTED] hätten die Beklagten konkret darlegen müssen, warum der Wiederbeschaffungswert nicht richtig berechnet sein soll.

Die Klägerin hat auch Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Gutachterkosten. Gutachterkosten gehören, wenn sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zum Herstellungsaufwand (BGH NJW 1974, 34, 35; OLG Hamm NZV 1994, 393; OLG Stuttgart NJW-RR 1996, 255). Zudem ist die von der Klägerin geltend gemachte Unkostenpauschale in Höhe von 16 EUR als angemessen anzusehen (vgl. OLG Köln NZV 1991, 429; OLG Hamm, VersR 1997, 640).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 92 Abs. 1, Satz 1, 2. Alt. ZPO und §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 10.644,14 EUR

■

■

■

(zugleich für die
wegen Krankheit verhinderte
Richterin am Landgericht

■)

Ausgefertigt

■

Justizangestellte
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

